

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
der Troxler-Haus Sozialtherapeutische Werkstätten gemeinnützige GmbH
(im Folgenden kurz: Troxler Werkstätten)
für
Unternehmer**

1. Vertragsabschluss

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, auch in einer künftigen Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der widerspruchsloser Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten sie als angenommen. Der Einbeziehung entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen; das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der abweichenden AGB unseres Vertragspartners die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Die Verpflichtung zur Lieferung und Leistung wird nur durch schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebots beim Kunden begründet. Ein Vertrag kommt auch durch Lieferung der bestellten Ware innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bestellung zustande.
- (3) Sollte die Ermittlung von Stückgewicht bzw. Stückzahl fehlerhaft sein, gleich aus welchem Grund, bleibt eine nachträgliche Preisanpassung ausdrücklich vorbehalten.

2. Preise

- (1) Die Preisangaben sind in Euro netto zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung u. a. Preisveränderungen werden von uns unverzüglich schriftlich angezeigt.
- (2) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- (3) Im Falle unvorhersehbarer Kostensteigerungen bei Personalkosten oder Materialpreisen von über 5 % können wie die Preise bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten entsprechend den nachgewiesenen Zusatzkosten erhöhen. Falls der Kunde der Preisanpassung innerhalb von 1 Woche widerspricht, können wir vom Vertrag zurücktreten.

3. Lieferzeit / Verzug

- (1) Lieferzeiten und -termine gelten erst ab dem Tag, an dem alle einzelnen Ausführungswünsche des Kunden geklärt sind und er alle von ihm zu erbringenden Leistungen und Obliegenheiten erfüllt hat. Als Lieferung gilt der Tag der Benachrichtigung über die Bereitstellung. Teillieferungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie nach Treu und Glauben dem Besteller zumutbar sind.
- (2) Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern sein Interesse an der Vertragserfüllung infolge der Verzögerung weggefallen ist.
- (3) Folgende Ereignisse bewirken - soweit leistungshemmend - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist: Umstände höherer Gewalt, die erst nach Vertragsschluss eintreten oder uns bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt waren sowie sonstige nach Vertragsschluss eintretende, durch uns nicht verschuldete Ereignisse wie Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen.
- (4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens sowie sofortige Zahlung der vom Annahmeverzug betroffenen Ware zu verlangen.

4. Erfüllungsort; Versand und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Troxler Werkstätten.
- (2) Die Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (3) Wenn wir auf Wunsch und Kosten des Kunden die Waren versenden, so geht jede Gefahr auf ihn über, wenn die Waren der mit der Ausführung der Versendung betrauten Person übergeben sind. Dies gilt auch dann, wenn der Transport mit den Beförderungsmitteln des Kunden erfolgt.

5. Liefermengen und Gewichte

Bei Massenwaren gelten geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 2% gegenüber der Auftragsmenge als genehmigt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
der Troxler-Haus Sozialtherapeutische Werkstätten gemeinnützige GmbH
(im Folgenden kurz: Troxler Werkstätten)
für
Unternehmer**

6. Mängelrechte und Haftung

(1) Beschaffenheitsangaben sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Leichte Abweichungen von Beschreibungen oder Abbildungen sind kein Sachmangel, da alle von uns gelieferten Waren Handarbeit sind. Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.

(2) Bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Mängel, Zuviel-, Zuwenig-, oder Falschlieferungen können nur geltend gemacht werden, wenn sie spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Ware am Bestimmungsort schriftlich angezeigt wurden.

(3) Bei begründeter Mängelrüge hat der Kunde die in § 437 BGB genannten Ansprüche nach Maßgabe des Folgenden: Für den Nacherfüllungsanspruch gilt, dass wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt sind. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Die Ansprüche verjähren unbeschadet des § 479 BGB ein Jahr nach Ablieferung der Ware, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

(4) Sofern der Kunde Rechte wegen Mängeln der Ware geltend macht, wird er die mangelhafte Ware an uns zurücksenden. Zur Vermeidung unnötiger Transportkosten wird er vor einer eventuellen Rücksendung an uns den Mangel genau beschreiben.

(4) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art unserer Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

(i) Haben wir für die Ware Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben, haften wir im Rahmen der Garantie nur, soweit die Garantie bezweckt, den Kunden gerade vor solchen Schäden zu sichern.

(ii) Wir haften bei Vorsatz und Arglist, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Ansprüchen auf Grund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(iii) Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht haften wir bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Der vorhersehbare Schaden beläuft sich bei Verzug für jede vollendete Woche des Verzugs pauschal auf 3%, maximal jedoch auf 15% des Rechnungswerts des vom Verzug betroffenen Teils der Leistung, wobei dem Kunden der Nachweis eines höheren Verzögerungsschadens vorbehalten bleibt.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich einer gesondert vereinbarten Skontofrist sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

(2) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur auf Gegenforderungen gestützt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Zahlungsansprüche.

(3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder ein Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Troxler Werkstätten zur Folge. Bei Dauerlieferungsverhältnissen sind wir berechtigt, die Weiterlieferung von einer Vorauszahlung oder Zahlungsbürgschaft abhängig zu machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
der Troxler-Haus Sozialtherapeutische Werkstätten gemeinnützige GmbH
(im Folgenden kurz: Troxler Werkstätten)
für
Unternehmer**

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Ansprüche der Troxler Werkstätten vorbehalten. Eine etwaige Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Kunden erfolgt für uns. Die verarbeiteten Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Wird die von uns gelieferte (Vorbehalts-)Ware mit in fremdem Eigentum stehender Ware vermischt oder verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten oder verbundenen Bestand im Verhältnis des Wertes der (Vorbehalts-)Ware zu der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die (Vorbehalts-)Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, außer er befindet sich uns gegenüber in Zahlungsverzug.
- (3) Sämtliche, dem Kunden aus der Weiterveräußerung der (Vorbehalts-)Ware zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an uns ab. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung offenzulegen.
- (4) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Übersteigt der Wert der aufgrund dieser Ziffer 8. begründeten Sicherheiten den Wert unserer Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist der Kunde berechtigt, eine entsprechende Freigabe dieser Sicherheiten zu verlangen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht und die Regeln des Internationalen Privatrechts gelten nicht.
- (2) Gerichtsstand ist Wuppertal.

Stand
30.10.2020